

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------------|------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 28.05.2008 | Vorberatung |

| Tagesordnungs-Punkt | |
|---------------------|--|
| | Konzept für den Einsatz einer Familienhebamme im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Konzept der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Anlässlich der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.08.2007 wurden zu dem Tagesordnungspunkt Einsatz einer Familienhebamme im Rahmen „Früher Hilfen für Familien“ grundsätzliche Ausführungen zum Berufsbild einer Familienhebamme gemacht.
2. Die Zielgruppe einer Familienhebamme umfasst Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen und/oder Krisen, die oft unter einer Multiproblematik leiden. Die Problemsituationen können durch Gewalt, Alkohol- oder Drogenkonsum, Behinderungen unterschiedlicher Art, Migrationshintergrund, Auffälligkeiten in der Mutter-Kind-Beziehung, Minderjährigkeit, psychische Erkrankung, Überschuldung und Isolation u.a.m. begründet sein. Immer sind es Schwangere und Mütter, die einer sensiblen und sachkundigen Unterstützung durch eine Familienhebamme bedürfen, die von anderen Fachdiensten nicht geleistet werden kann.
3. Die wesentlichen Arbeitsinhalte einer Familienhebamme bestehen aus solchen Tätigkeiten, die
 - im Leistungskatalog anderer Leistungsträger als die der Jugendhilfe vorgesehen sind und von denen daher Erstattungen der aufgewandten Mittel zu erwarten sind (medizinische Beratung z.B. Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung im Einzelfall mit Attest, Nachsorgeuntersuchungen, Wochenbettbetreuung, Stillhilfe)
 - Tätigkeiten, die im Rahmen einer originären Jugendhilfeleistung z.B. Hilfe zur Erziehung erbracht werden

- Präventionsleistungen im Rahmen der „Frühen Hilfen für Familien“, d.h. Kontakt wird während der Schwangerschaft mit der Mutter und ggf. auch mit der Gesamtfamilie aufgenommen, um die Bildung einer Eltern-Kind-Beziehung zu fördern und die Einbindung des erwarteten Kindes in die Familie zu unterstützen, aber auch die Gesamtproblematik in der Familie zu ordnen und ggf. andere Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Lebensraum der Familie zu erschließen.
4. In vielen Fällen wird der Bedarf für den Einsatz einer Familienhebamme **nicht unmittelbar** den Fachkräften des Jugendamtes bekannt, sondern den Schwangerschaftsberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen z.B. Drogenberatung, Schuldnerberatung, den Gynäkologen/innen, den Krankenhäusern. Der Gang zum Jugendamt, um dort eine Leistung formell zu beantragen, kann für die betroffenen Frauen angstbesetzt sein und es ihnen erschweren, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, so dass zu befürchten ist, dass sie sich gegen diese Hilfe entscheiden, wenn eine Familienhebamme im Jugendamt oder in einem anderen Amt eingebunden ist. Dies kann auch dem positiv besetzten Bild einer Hebamme, als Unterstützung in einem bestimmten Lebensabschnitt, schaden.
 5. Einerseits sollte die Inanspruchnahme durch die Zielgruppe möglich sein, ohne dass der Name und die Anschrift der Schwangeren/Familien dem Jugendamt bekannt werden - mit Ausnahme der Fälle, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung finanziert werden - andererseits sollte der **gesamte Zuständigkeitsbereich** des Kreisjugendamtes von der Familienhebamme versorgt werden können. Nach den Erfahrungen anderer Kreise bzw. Kommunen erfordert ein bedarfsdeckender Einsatz in einem großflächigen Bereich wie dem Kreisgebiet die Besetzung einer Vollzeitstelle.
 6. Davon ausgehend, dass die Familienhebamme mit einer Vollzeitstelle verbindlich im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zur Verfügung stehen sollte und gleichzeitig ein hohes Maß an Vertraulichkeit während des Einsatzes erforderlich ist, sollte diese Stelle bei einem Träger freier Jugendhilfe verortet werden.
 7. Mit diesem Träger ist durch eine Leistungs- und Kooperationsvereinbarung sicher zu stellen, dass
 - die Stelle zunächst für die Dauer von zwei Jahren eingerichtet wird
 - die Abrechnungsmodalitäten im Einzelfall (anonymisiert) in enger Zusammenarbeit mit dem Fachberater Wirtschaftliche Jugendhilfe in der Abt. 51.0 erfolgen
 - seitens des Trägers halbjährlich zu fertigende Tätigkeitsberichte zu erfolgen haben, aus denen neben der **Anzahl** der Rat und Unterstützung Suchenden die **Art des Einsatzes** oder ob es sich um einen dem Jugendamt bekannten und von diesem als Hilfe zur Erziehung finanzierten Fall handelt
 - außerdem muss aus dem Tätigkeitsbericht hervorgehen, ob es sich um einen Fall im Rahmen der Präventionsleistungen der „Frühen Hilfen für Familien“ handelt oder ob
 - es sich um nicht einzelfallbezogene Tätigkeiten, z.B. Teilnahme an Facharbeitskreisen u.ä. handelt.
 - Bei Berücksichtigung der drei beschriebenen Einsatzarten (Form der Einzelfallhilfe gem. § 27 SGB VIII, im Rahmen Früher Hilfen und Teilnahme an Facharbeitskreisen zur Weiterentwicklung präventiver Hilfen) und der im Einzelfall möglichen Kostenerstattungsansprüche für bestimmte Zeiten) kann nach Eingang der Tätigkeitsberichte eine Spitzabrechnung erfolgen.
 8. Nachfolgend sind die Kosten für eine Vollzeitkraft bei einer 39 Stunden Woche in der Entgeltgruppe 8 (Stand 01.01.2008) dargestellt. Diese Angaben gelten für eine Kraft mit einjähriger Berufserfahrung, die heute beim Rhein-Sieg-Kreis eingestellt würde. Die Kosten für einen technikerunterstützten Arbeitsplatz entsprechen den tatsächlichen Kosten für 2007 beim Rhein-Sieg-Kreis (im Vergleich dazu nach KGSt 10.200 €).

| | PK monatlich | Sachkosten jährlich. | Verw. gemein- kosten 20% der PK | TUI- Kosten jährlich | Kosten eines Arbeits- platzes pro Jahr |
|--------------------------------|-------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------------|---|
| E 8 Stufe 2 | 2.257,89 € | | | | |
| Soz.vers. ca. 21% | 474,16 € | | | | |
| RZVK ca. 8% | 180,63 € | | | | |
| | 2.912,68 € | | | | |
| jährlich | 34.952,14 € | | | | |
| Weihnachtsgeld, 90% bei E 8 | 2.032,10 € | | | | |
| Soz.vers. ca. 21% | 426,74 € | | | | |
| RZVK ca. 8% | 162,57 € | | | | |
| jährlich | 37.573,55 € | 5.400,00 € | 7.514,71 € | | 50.488,26 € |

Der Einsatz einer Familienhebamme im präventiven Bereich ist keine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeträgers im Rahmen des SGB VIII, sondern eine freiwillige Aufgabe. Allerdings ist die Arbeit einer Familienhebamme im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung, beispielhaft ergänzend zu einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft oder statt einer sozialpädagogischen Familienhilfe eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes auf der Rechtsgrundlage der §§ 27 ff. SGB VIII.

Sofern der Jugendhilfeausschuss den Einsatz einer Familienhebamme als ein Modul im Rahmen von „Frühen Hilfen für Familien“ für geboten hält, sollte die weitergehende Behandlung im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2009 erfolgen.

Fachlich wäre der Einsatz einer Familienhebamme sehr zu begrüßen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.05.2008

Im Auftrag